

2. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Vom 07.12.2023

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung, des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die 2. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§2 Abs. 2

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende weitere Ausschüsse:

1. Werkausschuss für die Verbandsgemeindewerke bestehend aus 11 Mitgliedern,
2. Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus 7 Mitgliedern,
3. Schulträgerausschuss bestehend aus 15 Mitgliedern,
4. Ausschuss für Umwelt-, Energie, Klima- und Naturschutz bestehend aus 9 Mitgliedern,
5. Ausschuss für Familie, Senioren, Jugend und Sport bestehend aus 11 Mitgliedern,
6. **Ausschuss für Tourismus und Kultur bestehend aus 20 Mitgliedern**

Artikel 2

§2 Abs. 5

(5) Der Ausschuss für Tourismus und besteht aus:

mindestens 10 Mitgliedern, vorgeschlagen aus der Mitte des Verbandsgemeinderates sowie aus Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde. **Drei Mitglieder** sollen Vertreter des VVV Leutesdorf e.V., der Werbegemeinschaft Bad Hönningen und des HVV Rheinbrohl sein. Die **restlichen Mitglieder** sollen wie folgt auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt sein: **3** Stadt Bad Hönningen, **2** Ortsgemeinde Rheinbrohl, Ortsgemeinden Leutesdorf und Hammerstein je **1**

Artikel 3

§ 3 Abs. 4

(4) Dem Ausschuss für Tourismus und Kultur wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

Beschluss über die Jahresplanung im Bereich Tourismus sowie Begleitung des Vollzuges dieser Planung. Es hat eine halbjährliche Information über den Sachstand erfolgen.

Artikel 4

§6 Abs. 1

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, von Arbeits- oder Projektgruppen sowie für die von der Verwaltung einberufenen Besprechungen mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. **Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt werden kann, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaft nicht übersteigen.**

Artikel 5

§6 Abs. 4

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. **Selbständig tätigen Personen wird auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes von bis zu 100 EUR ersetzt.** Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Absatz 2.

Artikel 6:

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bad Hönningen, den 07.12.2023
Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Jan Ermtraud
Bürgermeister

Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland- Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Hönningen, den 04.01.2024
Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Jan Ermtraud
Bürgermeister